



Stans, 23. April 2018
Nr. 263

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, betreffend Energiestrategie des Kantons Nidwalden. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 25. Januar 2018 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, betreffend Energiestrategie des Kantons Nidwalden.

1.2

Die Interpellanten ersuchen um die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit der Energiestrategie. Zu den einzelnen wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 5 des Landratsgesetzes entspricht. Der parlamentarische Vorstoss ist binnen sechs Monaten zu beantworten.

2 Erwägungen

Der Regierungsrat nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

- 1. Welche Konsequenzen und Handlungen zieht der Regierungsrat für die kantonale Energiestrategie und das kantonale Energieleitbild mit seinen Indikatoren aufgrund der eidg. Volksabstimmung zur Energiestrategie 2050 in Betracht?*

Ein Konzept für die Erarbeitung eines neuen Energie-Leitbildes hat der Regierungsrat mit RRB 216 vom 27. März 2018 verabschiedet und die Energiekommission beauftragt, ein neues Leitbild zu erarbeiten. Dabei wird dem Grundkonzept gemäss Entwurf des Energieleitbildes 2011 gefolgt. Geplant ist das neue Energieleitbild nach den Sommerferien vom Regierungsrat zu verabschieden.

Für das Leitbild sind insbesondere die neuen Erkenntnisse der folgenden energiepolitischen Vorgaben im Leitbild zu beachten: Energiedialog, MuKEN2014, energiepolitische Leitlinien der Kantone, Energiestrategie (EST 2050) und die neue Energiegesetzgebung.

- 2. Wie plant der Regierungsrat die Ziele der nationalen Energiestrategie 2050 in Nidwalden umzusetzen? Welche Gremien erarbeiten die notwendigen Arbeitsinstrumente wie z.B. das kantonale Energieleitbild mit qualifizierten und quantifizierten Zielsetzungen zur kantonalen Politik? Wer ist für die Umsetzung und systematische Überprüfung dieser Ziele auf*

kantonaler Ebene zuständig? Kann die kantonale Energiefachstelle mit einem 50%-Pensum die anstehenden Aufgaben zufriedenstellend und im Sinne der gesteckten Ziele bearbeiten? Wie positioniert sich die kantonale Energiekommission im Verfahren und in der Umsetzung?

- 2.1 Der Regierungsrat plant die Energiestrategie des Bundesrats (ET 2050) zeitlich gestaffelt im Energie-Leitbild und schlussendlich im Gesetz und der Verordnung umzusetzen.
- 2.2 Die Erarbeitung obliegt der Energiekommission unter Mitwirkung der kantonalen Energie-Fachstelle und externen Fachberatern.
- 2.3 Die Umsetzung wird über die revidierte Energiegesetzgebung und weiteren Gesetzesanpassung erfolgen. Für den Vollzug sind die Gemeinden, der Kanton beziehungsweise die jeweiligen Fachgremien zuständig.
- 2.4 Die kantonale Energie-Fachstelle verfügt über 0.5 Stellen und ist zusätzlich mit 10 % Sekretariatsdienstleistung bestückt. Die Herausforderungen sind sicher gross, werden aber ausreichen müssen.
- 2.5 Die kantonale Energiekommission ist das beratende Gremium für Energie Themen des Regierungsrates und wird bei der Erarbeitung der Energiestrategie die Inhalte massgebend gestalten. Für die Umsetzung der konkreten Massnahmen sind, wie bereits erwähnt, kommunale und kantonale Instanzen zuständig.

3. *Die Musterverordnungen der Kantone im Energiebereich (MuKEN2014) wurden von der EnDK (Energiedirektoren Konferenz) im Januar 2015 verabschiedet. In verschiedenen Kantonen sind diese Verordnungen bereits in Kraft. In welchem Umfang und wann plant der Kt. NW die MuKEN 2014 umzusetzen und in der Praxis einzuführen.*

Pionierkanton mit der Umsetzung MuKEN2014 war Uri. Diese Vorlage scheiterte Ende 2015 im Parlament (Nichteintreten). Dadurch wurden die Projekte in den anderen Zentralschweizer Kantonen zurückgestellt und es wurde die Bestätigung der eidgenössischen Energiestrategie durch die Volksabstimmung (21. Mai 2017) abgewartet.

In Nidwalden führen diese Mustervorschriften zu Änderungen im Energiegesetz, im Gegensatz beispielsweise zum Kanton Obwalden, wo nur Verordnungsänderungen nötig sind. Dieser Gesetzesprozess ist gestartet. Die bescheidenen Personalressourcen im Energiebereich erlauben keine Forcierung des normalen Prozessablaufs.

Vorgesehen ist, dass alle obligatorischen Teile der MuKEN in der Gesetzesrevision aufgenommen werden und das revidierte kEnG spätestens am 1. Januar 2020 in Kraft treten kann.

4. *Mit Landratsbeschluss über die Beteiligung des EWN an der Repartner Produktions AG vom 21. Dezember 2011 wurde das EWN ermächtigt, sich am Aktienkapital an der Repartner Produktions AG mit einem Anteil von 5% bzw. im Betrage von 50 Mio CHF zu beteiligen. Welcher ist in diesem Zusammenhang der Stand und die Planung der Förderung der Energiegewinnung mit Wasserkraft und allfällig neuen erneuerbaren Energien?*

Bestehende Anlagen:

- Wasserkraftwerk Taschinas 1: KEV Anlage mit einer Leistung von 12 MW
- Windpark Lübenau 1 (D): Windkraftanlage im EEG
- Windpark Prettin (D): Windkraftanlage im EEG
- Prättigauer Kraftwerkkaskade: Im Rahmen der Beteiligung an der Repartner Produktions AG konnte die Prättigauer Kaskade mit drei Wasserkraftwerken von der Repower AG übernommen werden. Der EWN-Anteil beträgt gemäss Landratsbeschluss aus dem Jahr 2011 5%. Die daraus resultierende jährliche elektrische Energie (Wasserqualität) beträgt 12'000'000 kWh (12 GWh) pro Jahr.

Projekte in Bearbeitung:

- Pumpspeicherwerk Lago Bianco: Konzession und Baubewilligung liegen vor. Die aktuelle Strompreissituation erlaubt es nicht, mit dem Bau zu beginnen.
- Kraftwerkstufe Küblis-Trimmis: Das grösste Wasserkraftprojekt der Schweiz mit einer Jahresproduktion von 237 GWh ist im Konzessionsbewilligungsprozess. Das Projekt wurde vom BFE und vom UVEK als wichtiges Projekt von nationaler Bedeutung deklariert. Mit einem Baubeginn ist im Jahr 2020 zu rechnen.
- Wasserkraftwerk Taschinas 2: Projekt im Bewilligungsprozess: Baustart 2019
- Windkraftanlage Lübbennau 2: Der bestehende Windpark Lübbennau 1 soll im Rahmen des Projekts um 20 MW Generatorleistung erweitert werden.

5. Welches ist die generelle Ausrichtung des EWN und welches sind mögliche Unterstrategien im Hinblick auf die Energiestrategie 2050 und das BFE Strommarkt-Design mit einer Strommarktiliberalisierung per 2021 und/oder die Einführung von EVG Eigenverbrauchsgemeinschaften, etc. ?

Das aktuelle EWN-Preisniveau für Strom liegt im Vergleich zur Schweiz im Bereich der 20% günstigsten Anbietern. Trotzdem werden mit der Aufhebung der Grundversorgung beim EWN wichtige Ertragsэлеmente wegfallen. Die Strategie sieht eine vermehrte Kundenbindung durch Zusatzdienstleistungen vor.

Eigenverbrauchsgemeinschaften (bisher EVG, neu ZEV) stellen hohe Ansprüche an die Betreiber. Das EWN entwickelt zurzeit Produkte, welche es den Betreibern erlauben, die komplexe Abrechnung sachgerecht zu erstellen. Zudem sollen die anfallenden Überschüsse marktgerecht abgenommen und vergütet werden.

6. In den letzten Jahren mussten diverse Atomkraftwerke in der Schweiz wegen technischen Problemen für längere Zeit ausser Betrieb genommen werden. Die Anlagen werden zunehmend unsicherer, unzuverlässiger und auch teurer. Die finanziellen Folgen tragen die Betreiber und deren Partner. Der Kanton ist über das EWN an den Atomkraftwerken Gösgen und Leibstadt beteiligt.

- ☐ Können diese Beteiligungen durch das EWN gekündigt oder reduziert werden?
- ☐ Wenn ja, plant der Kanton (und/oder das EWN) diese Beteiligung zu reduzieren mit dem Ziel, vollständig aus der Atomenergie auszusteigen? Welches sind die Termine?
- ☐ Wenn nein, warum nicht? Welches sind die Gründe?

Das EWN ist am Aktienkapital der Kernkraftwerk Gösgen AG mit 0.25% und an der Kernkraftwerk Leibstadt AG mit 0.8986% beteiligt. Beide Anlagen werden permanent vom ENSI überwacht. Die Anlagen sind sicher und weisen eine hohe Effizienz aus. Sie bilden nach wie vor einen wichtigen Energieanteil während der Wintermonate und tragen damit einen wichtigen Teil zur Versorgungssicherheit bei.

Die Aktionärsbindungsverträge von KKG und KKL sehen keine Kündigung vor. Eine Reduktion ist nur mit einem Verkauf der Anteile möglich. Zurzeit sind aber keine Kaufinteressenten auf dem Markt.

Die Stadt Zürich (EWZ), die Stadt Luzern (ewl) und auch Repower AG haben diese Frage ebenfalls geprüft und mangels Käufer zurückgestellt. Ein Verkauf ist aus EWN-Sicht nur mit hohen negativen Verkaufspreisen ansatzweise denkbar. Das EWN wie alle anderen Partner können deshalb diese Aktienpakete zurzeit nicht verkaufen. Sollte sich aber eine vernünftige Lösung anbieten, würde das EWN die Situation prüfen und allenfalls dem Landrat entsprechende Anträge unterbreiten.

7. Bekanntlich will der Bund die Grundlagen so anpassen, dass die Wasserzinsen im Rahmen der Wasserkraft-Nutzung für die Energiegewinnung gesenkt werden. Welches ist die Analyse und welches ist die Haltung des Kt. NW zum Thema? Wie nimmt der Kanton Einfluss auf diese Entwicklung?

Durch die Anpassung der Wasserzinsen würde der Kanton Wasserzinseinnahmen verlieren. Gemäss Rechnung 2017 wurden insgesamt Netto 2'144'827 Franken Wasserzinsen für Nidwalden ausbezahlt. Der Kanton Nidwalden als Mitglied der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) teilt die entsprechenden Argumente dieser Konferenz, welche Reduktionen der Wasserzinsen bisher konsequent abgelehnt hat:

- Dass die Wasserkraftnutzung unter Preisdruck steht, hat nichts mit dem Wasserzins zu tun, sondern mit einem Strommarkt, der diesen Namen nicht verdient, weil er durch unzählige Regulierungen im In- und Ausland vollkommen verzerrt ist und namentlich im Ausland mit gigantischen Subventionen und subtilen Protektionismen verfälscht wird. Die Wasserkraft wäre im Wettbewerb zwischen den erneuerbaren Produktionsformen dann wettbewerbsfähig, wenn unter den Technologien gleichlange Spiesse hergestellt und Protektionismen abgebaut würden. Erst jüngst haben Studien zuhanden der parlamentarischen Kommissionen des Parlaments gezeigt, dass in der gesamten Stromwirtschaft mehr als genügend Geld vorhanden ist, dieses aber wegen der erwähnten Verzerrungen komplett falsch verteilt wird. Es gälte deshalb hier anzusetzen.
- Die heutige Regelung ist demokratisch legitimiert und wurde letzmals 2010 festgelegt.
- Die Wasserkraft war und ist wettbewerbsfähig, was auch von der BFE-Studie (21. Februar 2018) bestätigt worden ist.
- Die Wasserzinsen sind keine Steuern. Der WZ ist der Preis für Kraftwerksgesellschaften für 80 Jahre überlassene Nutzung der Wasserkraft. Dieses Entgelt gilt rechtlich als Kausalabgabe. Somit ist der WZ weder eine Subvention noch eine Steuer, sondern ein Ressourcenpreis.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrat Conrad Wagner, Stans, und Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil, Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrätin Ilona Cortese, Hergiswil
- Landrat Conrad Wagner, Stans
- Landratssekretariat
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion (elektronisch in Mandant STK)
- Energiefachstelle
- Kantonales Elektrizitätswerk Nidwalden EWN, Postfach, 6371 Stans
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

